Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2020/3497

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-lg
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.06.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	18.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Villa Zuccalmaglio in Schlebusch
- Bürgerantrag vom 01.03.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.06.2020

300-01-G-/20-sc 03.06.2020
Hanna Schünemann
☎ 30 05

01
- über Herrn Stadtdirektor Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Villa Zuccalmaglio in Schlebusch
- Bürgerantrag vom 01.03.2020
- Nr. 2020/3497

Unter der Anschrift Bergische Landstraße 53, 51375 Leverkusen wird eine Spielhalle betrieben. Hierfür waren seit der Änderung des Glücksspielstaatsvertrags zum 01.12.2012 zwei Genehmigungen erforderlich:

1. eine nach der Gewerbeordnung (§ 33 i GewO)
2. eine nach dem Glücksspielstaatsvertrag (§ 24 GlüStV)

Die Genehmigung nach § 33 i GewO wurde zum 26.10.2009 erteilt. Bis zum 30.11.2017 galt die Genehmigung nach dem Glücksspielstaatsvertrag als erteilt, wenn die Erlaubnis nach der Gewerbeordnung vor dem 26.10.2011 erteilt wurde. Dies war aufgrund der seit dem 26.10.2009 vorliegenden Genehmigung nach § 33 i GewO vorliegend der Fall. Für die Zeit ab dem 01.12.2017 ist jedoch auch für die sog. Altfälle eine gesonderte Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderlich.

Da es sich vorliegend um eine Einzelkonzession handelt, in deren Umfeld (350m) keine weitere Spielhalle existierte bzw. existiert, wurde die Genehmigung nach § 24 GlüStV i.V.m. § 16 Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag NRW (AG GlüStV NRW) erteilt. Hierbei handelte es sich um eine sog. gebundene Entscheidung, da der Spielhallenbetreiber einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis hatte. Das gemäß § 26 Abs. 3 S. 2 AG GlüStV NRW gegenüber benachbarten Jugendeinrichtungen bestehende Abstandsgebot war unbeachtlich, da sich der Spielhallenbetreiber auf die Ausnahme Genehmigung gemäß § 18 S. 3 AG GlüStV NRW berufen konnte und dies auch tat. Danach gelten die Abstandsregelungen nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AG GlüStV NRW bestehendes Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden war (s.o.). Dieses war hier der Fall.

Eine rechtliche Bewertung der zukünftigen Zulässigkeit der Nutzung der Villa Zuccalmaglio als Spielhalle kann erst erfolgen, sobald die neuen einschlägigen gesetzlichen Regelungen bekannt sind. Die weitere Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen, d.h. des neuen Glücksspielstaatsvertrags der Länder nebst dazugehörigem Ausführungsgesetz des Landes NRW, bleibt demnach abzuwarten.

Die Antragsteller beantragen, dass die Stadt mit den Eigentümern der Villa in Verhandlungen tritt, um die Zukunft des denkmalgeschützten Gebäudes zu klären. Dabei soll die Stadt bei einer möglichen Veräußerung der Villa ihr Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen.

Das gesamtstädtische Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen empfiehlt für den zentralen Versorgungsbereich Stadtbezirkszentrum Schlebusch, in dem die Villa Zuccalmaglio liegt, einen Ausschluss von Vergnügungsstätten der Nutzungstypen Spiel und Erotik. Die vorhandene Spielhalle im Zentrum Schlebusch stellt ein typisches Beispiel für die standortprägende Wirkung eines einzelnen Betriebs dar. Der stimmige Mix aus Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie wird an dieser Stelle unterbrochen.

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich eine alternative Nutzung der Villa, jedoch ist es der Stadt rechtlich derzeit nicht möglich, auf die Nutzung der Villa Einfluss zu nehmen. Wie bereits dargelegt, ist die Nutzung der Villa als Spielhalle nach aktueller Rechtslage zulässig. Eine Absicht des Eigentümers die Villa zu verkaufen, ist der Stadt nicht bekannt. Jedoch sieht die Stadt selbst in diesem Fall keinerlei Handlungsmöglichkeit, hier ein kommunales Vorkaufsrecht anzunehmen. Im Übrigen besteht für eine solche neue, freiwillige Aufgabe keine Handlungsmöglichkeit im Rahmen des Haushaltssanierungsplans.

Recht und Ordnung i.V.m. Stadtplanung und Finanzen